

§ 26 Nö. ROG 1976 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Nö. ROG 1976 - Nö. Raumordnungsgesetz 1976

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Auskunftspflicht gemäß 3 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.01.2015

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at